

1305 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1975
betreffend ein Übereinkommen über das auf Straßenverkehrs-
unfälle anzuwendende Recht

Durch das vorliegende, im Jahre 1968 auf der XI. Session der Haager Kommission für Internationales Privatrecht, ausgearbeitete Übereinkommen, soll das auf die außervertragliche zivilrechtliche Haftung anzuwendende Recht bestimmt werden. Dabei wird vom Grundsatz, daß bei Verkehrsunfällen das Recht des Ortes, an dem sich der Unfall ereignet hat, anzuwenden ist, teilweise abgegangen und es werden neuartige Anknüpfungsmerkmale und -kombinationen geschaffen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1975 betreffend ein Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 28. Jänner 1975

W i n d s t e i g
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k
Obmannstellvertreter